

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1991

zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln

(91/132/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 74/63/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 87/238/EWG der Kommission ⁽⁵⁾,
schließt von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aus.Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futter-
mitteln können jedoch gleichermaßen wie die bereits
geregelten Rückstände von bestimmten Stoffen und
Erzeugnissen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit
darstellen, da es sich bei ihnen in der Regel um giftige
Stoffe oder um Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung
handelt.Dabei kann außer Betracht bleiben, daß Schädlingsbe-
kämpfungsmittel im Gegensatz zur Mehrzahl der bereits
geregelten unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse von
Menschen wissentlich zum Schutz der Pflanzenerzeugung
benutzt werden; sie werden weder den Futtermitteln
noch ihren Ausgangserzeugnissen zugesetzt. Ihr Vorhan-
densein bildet dennoch ebenso wie bei den bereits durch
die Richtlinie 74/63/EWG erfaßten Stoffen und Erzeug-
nissen eine Gefahrenquelle für die menschliche Gesund-
heit.Schädlingsbekämpfungsmittel sollten deshalb so
verwendet werden, daß sie nicht eine Gefahr für die
menschliche Gesundheit mit sich bringen können.Soweit einzelne Mitgliedstaaten bereits Höchstgehalte für
Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel
festgelegt haben, weichen sie voneinander ab und
hemmen damit den freien Verkehr von Futtermitteln
innerhalb der Gemeinschaft. Es ist deshalb geboten, die
einschlägigen Bestimmungen einander anzunähern,
indem sie in die Richtlinie 74/63/EWG, die dafür den
geeigneten Rahmen abgibt, eingefügt werden.Als erster Schritt erscheint es gerechtfertigt, für eine
Gruppe von sehr persistenten und schädlichen Wirk-
stoffen, die in Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet
werden oder wurden, nämlich Organochlorverbindungen,
Höchstgehalte in Futtermitteln festzulegen. Die Mitglied-
staaten können folglich ihre Höchstgehalte für andere als
die in Anhang I Teil B genannten Rückstände von Schäd-
lingsbekämpfungsmitteln so lange beibehalten, bis nach
den für die Änderung der Anhänge vorgesehenen Bestim-
mungen ein Gemeinschaftsbeschluß gefaßt wird.Der Gerichtshof hat die Richtlinie 87/519/EWG ⁽⁶⁾ mit
Urteil vom 16. November 1989 (Rechtssache 11/88) für
nichtig erklärt. Somit ist eine neue Richtlinie zu erlassen,
die sich auf die geeignete Rechtsgrundlage stützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende
Fassung :„c) Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände
von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in
Erzeugnissen, die zur Tierernährung bestimmt
sind, sofern diese Rückstände nicht von Anhang I
Teil B erfaßt werden.“2. Dem Anhang I Teil B werden folgende Nummern
angefügt :⁽¹⁾ ABl. Nr. C 210 vom 23. 8. 1990, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 2. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1991, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1987, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 38.

„11. Aldrin	} einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,01
12. Dieldrin		— Fette	0,2
13. Camphechlor (Toxaphen)		Alle Futtermittel	0,1
14. Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxy-chlordan, berechnet als Chlordan)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,02
		— Fette	0,05
15. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,05
		— Fette	0,5
16. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endo-sulfansulfat, berechnet als Endosulfan)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,1
		— Mais	0,2
		— Ölsaaten	0,5
		— Alleinfuttermittel für Fische	0,005
17. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,01
		— Fette	0,05
18. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,01
		— Fette	0,2
19. Hexachlorbenzol (HCB)		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,01
		— Fette	0,2
20. Hexachlorcyclohexan (HCH)			
20.1. alpha-Isomere		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,02
		— Fette	0,2
20.2. beta-Isomere		Mischfuttermittel, ausgenommen :	0,01
		— Futtermittel für Milchvieh	0,005
		Einzelfuttermittel, ausgenommen :	0,01
		— Fette	0,1
20.3. gamma-Isomere		Alle Futtermittel, ausgenommen :	0,2
		— Fette	2,0"

3. In Anhang I Teil C erhält die Überschrift der dritten Spalte der Tabelle folgende Fassung :

„Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. August 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung

auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN